



Aktenvermerk

Berlin, 16. Dezember 2020
Geschäftszeichen: WD 9 – 113/20
Anlage: 1

**Fachbereich WD 9
Gesundheit, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35754 (Vz)
Telefon: +49 30 227-35749/33094
Fax: +49 30 227-36511
vorzimmer.wd9@bundestag.de

Reise- und Kontaktbeschränkungen in der Weihnachtszeit auf Grund der Corona-Pandemie

Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben am 13. Dezember 2020 einen erneuten [Beschluss](#) zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gefasst. Danach bleiben die Kontaktbeschränkungen bestehen. Es sind jedoch Lockerungen an Weihnachten vorgesehen, die allerdings gegenüber den zunächst von vielen Landesregierungen geplanten zurückbleiben.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 16. Dezember 2020 bis vorerst 10. Januar 2021. In dieser Zeit sind Kontakte sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum auf Angehörige des eigenen Haushalts bzw. maximal fünf Personen aus zwei Haushalten begrenzt. Kinder bis 14 Jahre werden überwiegend nicht mitgezählt (anders Berlin: bis 12 Jahre). Beherbergungen zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Der Beschluss wurde in allen Bundesländern in den jeweiligen Landesverordnungen umgesetzt. Die Länder sehen größtenteils einheitliche Regelungen vor.

Anlage

Reisebeschränkungen in Form von Quarantäneauflagen für innerdeutsche Reisen sind in den Verordnungen nicht vorgesehen.

1. Lockerungen in den neuen Verordnungen der Bundesländer vom 24. bis 26. Dezember 2020

Die Bundesländer haben in den jeweiligen Landesverordnungen für die Weihnachtsfeiertage vom 24. bis 26. Dezember 2020

Lockerungen von den Kontaktbeschränkungen vorgesehen. Danach sind private Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Haushalts und darüber hinaus vier weiteren Personen zulässig.

Die Regelungen der Länder unterscheiden sich teilweise dadurch, dass die Lockerungen überwiegend nur für Personen des engsten Familienkreises gelten, einzelne Bundesländer jedoch auch Personen aus dem Familien- und Bekanntenkreis darunter fassen (Sachsen, Brandenburg). Sachsen-Anhalt begrenzt private Treffen an Weihnachten zudem auf drei Haushalte. In Hessen sind die Personenobergrenzen lediglich als dringende Empfehlungen formuliert.

In den meisten Bundesländern gelten die Lockerungen der Kontaktbeschränkung auch für den Aufenthalt im öffentlichen Raum, anders in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.

Die Übernachtungsmöglichkeiten zum Zwecke von Familienbesuchen über die Weihnachtstage sind nur in wenigen Landesverordnungen explizit eröffnet. Ausdrücklich ausgeschlossen sind sie in Sachsen-Anhalt, ausdrücklich zulässig hingegen in Hamburg und Sachsen.

2. Besonderheiten für Reisen aus Deutschland in das benachbarte Ausland

Der Bund-Länder-Beschluss vom 13. Dezember 2020 beinhaltet auch die dringende Empfehlung an alle Bürger, von touristischen Reisen ins Ausland abzusehen. Für Reisen in deutsche Nachbarländer gilt dabei Folgendes:

Das Auswärtige Amt stuft alle Nachbarstaaten, mit Ausnahme von Frankreich für die Regionen Bretagne und Korsika, als Risikogebiete ein. Die Nachbarstaaten wiederum benennen Deutschland überwiegend (Ausnahme Frankreich und die Schweiz) als Risikogebiet.

Nach **Dänemark** ist die Einreise nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und der Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich. Etwa zwei Drittel der Kommunen befinden sich aktuell in einem Teillockdown.

Einreisen in die **Niederlande** sind möglich, aber mit der Auflage einer sog. „Hausquarantäne“ für die Dauer von zehn Tagen. Das Land hat einen strengen Lockdown verhängt, auch Familienbesuche sind nur noch eingeschränkt erlaubt.

Luxemburg hat keine Quarantäneauflagen erlassen, Einreisen sind möglich, im Land gelten allerdings erhebliche Kontaktbeschränkungen.

Möglich sind auch Einreisen nach **Belgien**, wobei eine sog. „Passenger Locator Form“ ausgefüllt werden muss, die eine Quarantäneauflage nach sich ziehen kann. Die Quarantäne wird ab dem 18. Dezember 2020 nach der Einreise zur Regel.

Einreisen nach **Frankreich** werden an den Binnengrenzen kontrolliert, sind aber ohne Einschränkungen möglich. Erhebliche Ausgangsbeschränkungen bestehen im ganzen Land (jeweils ab 20 Uhr).

Die **Schweiz** erlaubt uneingeschränkt die Einreise aus Deutschland. Im Land bestehen Kontaktbeschränkungen, die Skigebiete sind nur für den inländischen Tourismus und auch hier nur unter Auflagen zugänglich.

Einreisende nach **Österreich** müssen sich grundsätzlich einer zehntägigen Quarantäne unterziehen, für bestimmte Personengruppen gibt es die Möglichkeit eines „Freitests“ am fünften Tag. Im ganzen Land bestehen erhebliche Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens, die Skigebiete sind nur für den Profisport geöffnet.

Einreisen nach **Tschechien** sind möglich, grundsätzlich aber nur unter Vorlage eines negativen Testergebnisses und nach einer vorherigen online-Anzeige. Quarantäne-Auflagen sind möglich, die Hotels im Land sind geöffnet.

Auch nach **Polen** sind Einreisen möglich, es gibt keinerlei Beschränkungen, d. h. auch keine Quarantäneauflagen. Im Land bestehen allerdings erhebliche Kontaktbeschränkungen.

Bei der Rückreise aus dem Ausland nach Deutschland gelten grundsätzlich die Quarantänebestimmungen der einzelnen Länder. Diese haben zum Teil Regelungen getroffen, die in den Januar 2021 hinein gelten (bspw. Berlin, Brandenburg und Thüringen). In anderen Ländern laufen die derzeit geltenden Regelungen im Laufe des Dezembers 2020 vorerst aus. In Nordrhein-Westfalen wurden die Quarantäneregelungen per Gerichtsurteil vorläufig außer Vollzug gesetzt. Laut Bund-Länder-Beschluss vom 13. Dezember 2020 soll bei der Rückreise aus ausländischen Risikogebieten eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr bestehen. Eine Beendigung der Quarantäne soll nur durch einen negativen Test möglich sein, der frühestens am 5. Tag nach der Einreise abgenommen

wurde (siehe auch die [Muster-Quarantäne-Verordnung](#) der Bundesregierung).

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen die Hotline W unter der Telefonnummer +49 30-227-31463 (bis 17 Uhr) zur Verfügung.

* * *